

Teil C

Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

¹Sind nachfolgend Vorgaben zu Inhalt und Umfang einschlägiger Studiengänge aufgeführt, beziehen sich diese jeweils auf die Studienleistungen (ECTS-Punkte), die an der Hochschule abgelegt wurde. ²Die Berücksichtigung von Leistungen, die außerhalb einer Hochschule, beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung, erbracht wurden, ist nicht zulässig. ³Eine Ausnahme von Satz 2 ist nur möglich, wenn für die Vergabe der ECTS-Punkte für das angerechnete Modul das Ablegen einer hochschulischen Prüfung im jeweiligen Modul Voraussetzung war. ⁴Grundsätzlich fallen unter den Bereich medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen entsprechende Inhalte mit humanmedizinischer Relevanz.